



Liebe Gäste und Freunde des Wieshof,

wir freuen uns, dass wir euch bei uns begrüßen dürfen!

**Für einen sorgenfreien Aufenthalt bitten wir euch, folgende Punkte zu beachten:**

- Bitte **mehrmals täglich Hände waschen** (mind. 30 Sekunden lang) **und desinfizieren** – **Desinfektionsmittelständer in allen Eingangsbereichen**
- **FFP2-Maskenpflicht in allen Innenräumen.**
- Die Bettwäsche, Handtücher und Geschirrtücher werden **mit desinfizierendem Waschmittel gewaschen.**
- Haltet einen **Mindestabstand von 1m** zu anderen Gästen
- Händeschütteln, Umarmungen und Körperkontakt vermeiden
- **Niesen und Husten** in die **Armbeuge** oder in ein Taschentuch
- Um Kontakte zu anderen Gästen zu reduzieren bieten wir diesen Winter kein Frühstücksbuffet an, wir bereiten wir euch gerne einen **Frühstückskorb** vor, den wir euch **zu eurem Appartement liefern** oder ihr **an der Rezeption abholen** könnt. **Brötchenservice** ist ebenfalls möglich.
- **Alle Mitarbeiter sind geimpft!** SICHERE GASTFREUNDSCHAFT

**Für alle Bereiche gilt die 2-G-Regel: Gäste haben Zutritt, wenn Sie geimpft oder genesen sind.**

**FFP-2 Maske in allen Innenbereichen.**

**Regelungen für Kinder**

- Kinder bis zum **vollendeten zwölften Lebensjahr** benötigen **keinen Nachweis** einer geringen epidemiologischen Gefahr. Daher ist im Gleichklang mit der Anpassung der Impfpflicht kein Eintrittsnachweis für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe notwendig.
- Kinder **ab dem 12. Geburtstag** benötigen einen entsprechenden **Nachweis** einer geringen epidemiologischen Gefahr:
  - Bei der Einreise gilt die 2,5-G-Regel (geimpft, genesen oder PCR-Test)
  - Analog zu den allgemeinen geltenden Rahmenbedingungen ist beispielsweise zum Eintritt in Beherbergung, Gastronomie, Sportstätten, Freizeitbetriebe, Skilifte oder bei Veranstaltungen grundsätzlich ein 2-G-Nachweis erforderlich.
- Für **schulpflichtige Kinder** ist jedoch der „Ninja-Pass“ der Schulen dem **2-G-Nachweis gleichgestellt:**
  - Wenn die Testintervalle unter der Woche entsprechend der Schulverordnung eingehalten werden (mindestens 2 Mal pro Woche ein PCR-Test), gilt der „Ninja-Pass“ auch am Freitag, Samstag und Sonntag der jeweiligen Woche als 2-G-Nachweis.
- Für die **schulfreie Zeit** ist eine **Sonderregelung** vorgesehen:
  - Für in Österreich schulpflichtige Kinder, die auch in der schulfreien Zeit von Montag bis Freitag einen gültigen Testnachweis vorweisen können (mind. 2 Mal pro Woche einen PCR-Test), gilt dies auch weiterhin als 2-G-Nachweis.
  - Alle näheren Details dazu, insbesondere zur Dokumentation, werden derzeit gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium erarbeitet.
  - Dabei liegt die Gültigkeitsdauer von Antigentests bei 48 Stunden und für PCR-Tests bei 72 Stunden ab Probenentnahme.
  - Dieses System soll auch für Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) gelten, die nach Österreich reisen und keinen „Ninja-Pass“ besitzen, während ihres gesamten Aufenthaltes.

**Genesen**

- Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage.
- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

## **Geimpft**

Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (zB. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.

### **Immunsierung durch zwei Teilimpfungen**

- Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 360 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.
- Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweise 270 Tage.

Achtung: Impfnachweise über eine Dosis mit Janssen verlieren mit 3. Jänner 2022 ihre Gültigkeit. Daher bedarf es frühestens 14 Tage nach der 1. Dosis eine 2. Dosis, um weiterhin einen gültigen Impfnachweis zu erhalten.

### **Immunsierung durch Impfung von Genesenen**

- Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 360 Tage.
- Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.

### **Weitere Impfungen („3. Dosis“):**

- Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises erneut 360 Tage. Zwischen dieser Impfung und einer Immunsierung bei der nur eine Impfung vorgesehen ist, müssen mindestens 14 Tage liegen. Bei allen anderen Impfschemata müssen mindestens 120 Tage vergangen sein.
- Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage

**DANKE** für eure Mithilfe – für einen sorgenfreien und entspannten Aufenthalt bei uns am Wieshof!

Für auftretende Fragen oder falls ihr noch unsicher seid, kontaktiert uns!

# Heidi & Toni mit Familie

Stand 11.12.2021, Änderungen vorbehalten